

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel: Häufig verzeichnete Anfragen zur Rechtsinformation <p>THE GLOBAL INFORMATION SOCIETY</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europarat: Kontakttreffen zu neuen Kommunikationstechnologien • Europäische Kommission: Die Informationsgesellschaft – Urheberrecht und Multimedia <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften: Europas Weg in die Informationsgesellschaft - ein Aktionsplan • Studie des rechtlichen Rahmens von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft <p>EUROPARAT</p> <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gütliche Regelung nach Photographien und Videoaufnahmen von einem Demonstrationsteilnehmer • Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Prager und Oberschlick gegen Österreich • Europarat: Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Europäischen Konvention über die Filmkoproduktion - 4. Teil: Stand vom 1. Juni <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäisches Parlament: Grünbuch zur Telekommunikation 	<p>LÄNDER</p> <ul style="list-style-type: none"> • Polen: Neues Lizenzvergabeverfahren für Radio- und Fernsehsender <p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Verpflichtungen für bestimmte Fernsehsender • Frankreich: Veröffentlichung der am 1. Februar 1995 für Frankreich in Kraft getretenen Europäischen Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen • Frankreich: Empfehlung des <i>Conseil supérieur de l'audio-visuel</i> im Hinblick auf die Gemeindewahlen • Frankreich: Aufhebung des Verbotes von "<i>Le Licite et l'Illicite en Islam</i>" <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Italien: Das Verfassungsgericht und der gleiche Zugang zu den Medien im Vorfeld von Wahlen und Referenden • Frankreich: Veröffentlichung von Steuerunterlagen und Verheimlichung der Verletzung des Berufsgeheimnisses durch die satirische Wochenzeitschrift "<i>Le canard enchainé</i>" <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Falsche Auslegung einer Vereinbarung über die Verwertung von Tonträgern und Anleitung, gegen die Vereinbarung zu verstoßen • Frankreich: Verletzung der Intimsphäre und des Rechts am eigenen Bild während einer Fernsehsendung • Deutschland: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Februar 1995 zur Veräußerung von bemalten Teilen der Berliner Mauer <p>10</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Auslegung des Rundfunkbegriffs - Entscheidung im Rechtsstreit um das Monitor-Journal 	<ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Prinzipien für eine künftige Ordnungspolitik im Telekommunikationsbereich <p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Liberalisierung des Kabelnetzmarktes • Ukraine: Neues Nachrichtenagenturgesetz <p>12</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tschechische Republik: Entwurf der Grundsätze eines neuen Pressegesetzes • Litauen: Entwurf eines Informationsgesetzes • Frankreich: Verbot der Fernsehübertragung von Werbetafeln für alkoholische Getränke. <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: Verbot der Spirituosenwerbung soll aufgehoben werden • Vereinigtes Königreich: Vorschläge für Regeln zum medienübergreifenden Eigentum veröffentlicht <p>NEUIGKEITEN</p> <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Kommission: Vorschlag der Billigung der Europäischen Konvention über das Urheberrecht und Rundfunkübertragung per Satellit • Deutschland: ARD und ZDF beschließen die Gründung einer Agentur für Sportrechte und Marketing GmbH. • Vereinigtes Königreich: ITC erhält vier Bewerbungen um Channel 5 • Europäische Union: Liberalisierung der Kabelnetze <p>15-16</p> <p>Kalender - Veröffentlichungen</p>
--	---	--



LEITARTIKEL

Häufig verzeichnete Anfragen zur Rechtsinformation

In IRIS 1995-5 wurde der Rechtsinformationsservice der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle genauer dargestellt. Seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Informationsstelle im Oktober 1993 wenden sich Produzenten, Verleiher, Sendeanstalten, Regisseure, Manager, Investoren, Anwälte, Consultants und öffentliche Stellen aus Europa, den USA, Kanada, Australien, Japan und Afrika mit Fragen zum rechtlichen, markt- und praxisbezogenen Informationsbereich der Informationsstelle an den Auskunftsservice.

Es besteht ein deutlicher Unterschied zwischen Wesen und Inhalt der Fragen aus der audiovisuellen Wirtschaft und denen der öffentlichen Stellen. Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle beabsichtigt, den Informationsbedarf beider Gruppen zu befriedigen. IRIS enthält dementsprechend Abstracts zu beiden Fragenkomplexen, was auf ihre einzigartigen Stellung als Informations- und Dokumentationszentrum zurückzuführen ist, das sowohl mit nationalen und europäischen öffentlichen Stellen als auch mit der audiovisuellen Wirtschaft zusammenarbeitet.

Im Rechtsinformationsbereich beziehen sich die meisten Anfragen aus der Wirtschaft - besonders im Bereich der multimedialen Entwicklung - auf das Urheberrecht, auf die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen und Kabelnetze sowie den rechtlichen Status neu entstehender Medien.

Unterliegen Video-on-demand- und Pay-per-view-Dienste den gleichen Regeln wie die normalen Rundfunkdienste? Welche Bestimmungen gelten für Teleshopping-Dienste? Welche urheberrechtlichen Bestimmungen gelten für Multimedia-Produkte auf CD-ROM und CD-i? Brauche ich eine Sondergenehmigung, wenn ich meinen Kabelabonnenten Zugang zu Internet gewähren möchte? Welche europäischen Länder haben bereits eine nationale Gesetzgebung zu den neuen, in großen interaktiven Netzen angebotenen Informationstechnologien geschaffen? Wie sehen diese Bestimmungen ihrem Wesen und Inhalt nach aus? Welche Politik verfolgt die Europäische Union hinsichtlich dieser Entwicklungen?

Ander häufig gestellte Fragen befassen sich mit dem medienpezifischen Wettbewerbsrecht besonders im Hinblick auf mögliche Formen der Cross-Ownership zwischen Rundfunkanstalten, Satellitenbetreibern, Telekommunikationsinfrastrukturen und Kabelnetzen.

Nimmt man die Anfragen öffentlicher Stellen an die Informationsstelle als Grundlage, so ergibt sich, daß diese sich mehr für die Gesetze zu Werbung und Sponsoring, den Jugendschutz, die Rechtsprechung zu den Grundrechten (Schutz der Privatsphäre, Meinungsfreiheit) Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten (besonders zu Minderheitensprachen) und Kultur interessieren.

Um im Rechtsinformationsbereich diesen Ansprüchen gerecht zu werden, arbeitet die Informationsstelle mit spezialisierten Juristen und Consultants sowie mit nationalen und europäischen öffentlichen Stellen und Forschungsinstituten im Rechtsbereich zusammen, die am besten in der Lage sind, den Bedürfnissen des audiovisuellen Sektors nachzukommen. Darunter sind insbesondere das Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam, das Institut für Europäisches Medienrecht in Saarbrücken und das Münchner Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht zu nennen. Qualifizierte nationale Korrespondenzorganisationen in den meisten europäischen Ländern, den USA und Kanada ergänzen dieses Informationsnetz.

Nutzen Sie also zur Deckung Ihres Informationsbedarfs das größte europäische Informationsnetz für den audiovisuellen Sektor.

Zögern Sie nicht, sich an mich persönlich zu wenden!

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (Koordinator) – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Lawrence Early, Leiter der Medienabteilung des Menschenrechedirektorates des Europarats – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität von Amsterdam – Laurence Giudicelli, Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Mitarbeiter:** Emmanuel Crabit, Media und Datenschutz Einheit des General-Direktorates XV/F-5 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften – Sébastien Croix, Conseil Supérieur de l'Audiovisuel – Alfonso de Salas, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats – David Goldberg, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Théo Hassler, Rechtsanwalt in Straßburg (Frankreich) – Peter Kempees, Europäisches Gerichtshof für Menschenrechte – Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Anton Lensen, Generaldirektion Wissenschaft des Europäischen Parlaments – Erez Lévy, Juristischer Sachverständiger und audiovisuelles Berater – Prof. Stanislaw Platek, Universität zu Warschau – Louis-Edmond Pettiti, Richter am Europäisches Gerichtshof für Menschenrechte – Christophe Poirer, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats – Prof. Tony Prosser, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Andrei Richter, Fakultät der Journalistik, Staatsuniversität Moskau (Russische Federation) – Armando Rinaldi, Leiter des Sekretariates der Garante per la radiodiffusione e l'editoria (Italien) – Perti Saloranta, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Jeroen Schokkenbroek, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats – Marcel Schulte, Schriftleiter der Internationalen Gesellschaft für Urheberrecht e. V. (INTERGU) – René Thévenet, Juristischer Sachverständiger und audiovisuelles Berater – Lindsay Youngs, Medienabteilung der Menschenrechedirektion des Europarats.



Council of Europe
Conseil de l'Europe



IVIR

EMR
Institut für Europäisches Medienrecht

Dokumentation: Michèle Weissgerber • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Ko-ordination) – Katherina Corsten – Sonya Folca – Laurence Giudicelli – Brigitte Graf – Graham Holdup – John Hunter – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Catherine Vacherat • **Abonnementenservice:** Anne Boyer • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnemente an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: 100347,1461@CompuServe.COM • **Abonnementspreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle) - ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (nicht-Mitgliedstaaten) • Abonnements, die im Laufe eines Kalenderjahres gezeichnet werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszuliefernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Atelier Point Virgule • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1995, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Europarat: Kontakttreffen zu neuen Kommunikationstechnologien

In IRIS 1995-2: 10 kündigten wir an, daß der Europarat dabei sei, eine Spezialistengruppe zu den Auswirkungen neuer Kommunikationstechnologien auf Menschenrechte und demokratische Werte zusammenzustellen (MM-S-NT).

Zur Vorbereitung der künftigen Tätigkeit dieser Gruppe organisierte die Medienabteilung der Menschenrechtsdirektion des Europarats ein Kontakttreffen zu neuen Kommunikationstechnologien. Das Treffen, an dem Branchenvertreter teilnahmen, fand am 22. und 23. Mai 1995 statt.

Im Vorfeld hatte die Medienabteilung ein Dokument mit Leitlinien zur Erörterung erstellt. Diese Leitlinien betreffen den Datenschutz, die Meinungsfreiheit, den Zugang zu Informationskanälen, die Verbreitung von Information und die Funktionsweise von Institutionen in einer demokratischen Gesellschaft, immer in bezug auf die neuen Kommunikationstechnologien.

Europarat, « Contact Meeting in New Communications Technologies. Pointers for discussion on the impact of new communications technologies on human rights and democratic values » (Kontakttreffen im Bereich neue Kommunikationstechnologie. Wegweiser für die Diskussion über die Auswirkung der neuen Kommunikationstechnologien auf Menschenrechte und demokratische Werte), Memorandum des Sekretariats, zusammengestellt von der Menschenrechtsdirektion, 20. April 1995, RC-NT (95). Auf Französisch und Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.

Europäische Kommission: Die Informationsgesellschaft – Urheberrecht und Multimedia

Am 26. April veranstaltete der Rechtsberatungsausschuß der Generaldirektion XIII der Europäischen Kommission einen Runden Tisch zum Thema "Die Informationsgesellschaft – Urheberrecht und Multimedia." Zur Vorbereitung dieses Runden Tisches wurden zwei Dokumente erstellt, die Hintergrundinformationen über die rechtlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit diesem Thema in einer Reihe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellen.

Dänemark: Am 18. Januar 1995 brachte der dänische Kulturminister im dänischen Parlament, dem Folketing, einen Entwurf für ein neues dänisches Urheberrechtsgesetz ein. Ein ähnlicher Entwurf war schon ein Jahr zuvor eingebracht worden, doch dessen Lesung wurde nicht bis zum Ende des Sitzungsjahres des Folketing beendet. Nach der dänischen Verfassung muß in einem solchen Fall ein neuer Entwurf eingebracht werden. Ein spezieller Punkt des neuen Gesetzentwurfs könnte für die Multimedia-Gemeinschaft von Interesse sein: Nach Art. 12 Abs. 2 Ziff. 4 sind private Kopien, obwohl sie von dem Verbot des Kopierens veröffentlichter Werke ausgenommen sind, nicht zulässig, wenn sie digital angefertigt werden oder wenn das kopierte Werk in digitaler Form vorliegt. Im Kontext lautet die Ausnahmeregelung wie folgt:

" Artikel 12:

Absatz 1: Von einem veröffentlichten Werk kann jeder einzelne Kopien für den privaten Gebrauch herstellen oder herstellen lassen. Solche Kopien dürfen nicht auf andere Weise genutzt werden.

Absatz 2: Die Bestimmung in Absatz 1 berechtigt nicht

3) zur Herstellung von Kopien von Computerprogrammen in digitaler Form oder

4) zur Herstellung von Kopien anderer Werke in digitaler Form, wenn das Kopieren auf der Grundlage einer Reproduktion des Werkes in digitalisierter Form erfolgt."

Deutschland: Es liegen erste Gerichtsentscheidungen vor, die den Urheberrechtsschutz für Datenbanken bestätigen. Darüber hinaus wird in Fachkreisen zur Zeit der vierte konsolidierte Entwurf für eine Leitlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum rechtlichen Schutz von Datenbanken erörtert. Am 20. April 1995 hat das Bundesjustizministerium eine Anhörung zu diesem Zweck angesetzt, die die Grundlage für eine abschließende Stellungnahme des Ministeriums für die Europäische Kommission bilden soll.

Für die tägliche Arbeit von Bibliotheken, Informationsmaklern und anderen Informationsorganisationen ist die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit sogenannter Kopierdienste von entscheidender Bedeutung. Sowohl die Frankfurter Allgemeine Zeitung als auch die Handelsblatt GmbH haben gegen die Commerzbank prozessiert, und in beiden Verfahren liegen bereits Urteile vor, die sich jedoch diametral widersprechen. Während das Landgericht Frankfurt am Main solche Kopierdienste für einen Verstoß gegen das Urheberrecht hält, betrachtet das Oberlandesgericht Köln den Kopierdienst als rechtmäßig. In einem dritten Verfahren geht es um eine Klage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, der gegen die Technische Informationsbibliothek Hannover klagt, einen der wichtigsten Anbieter von Kopierdiensten in Deutschland. Es wird damit gerechnet, daß dieser Rechtsstreit bis in die letzte Instanz gehen wird.

Griechenland: Ende April brachte die griechische Regierung einen Gesetzentwurf zur Regelung der Meinungsfreiheit und des Wettbewerbs in den Bereichen Presse und Fernsehen sowie bestimmten Multimedia-Typen ein.

Vereinigtes Königreich: Die urheberrechtlichen Entwicklungen im Vereingten Königreich konzentrieren sich zur Zeit vor allem auf die Umsetzung der Richtlinien zur Dauer des Urheberrechtsschutzes und zu den Vermietungs- und Verleihrechten. Insbesondere bei der Richtlinie zur Dauer des Schutzes sind einige sehr schwierige Probleme im Zusammenhang mit Übergangsmaßnahmen zu lösen, und zur Zeit warten alle Beteiligten auf den Entwurf der Rechtsverordnung, mit der die Richtlinie am 1. Juli 1995 in Kraft gesetzt werden soll.

Bei der Frage des Eigentums an Medien besteht das offenkundige Problem darin, daß geltende Vorschriften in verschiedenen Ländern, die die Freiheit der Eigentümer von Anteilen an einem Medium (z.B. Zeitung, Telekommunikation) beschränken, in anderen Medien (z.B. Rundfunk, Bereitstellung von Unterhaltungsdiensten über nationale Telekommunikationsverbindungen) Anteile zu besitzen oder Dienste anzubieten, in einem Multimedia-Umfeld etwa mit Superhighways ungeeignet sind. Solche Beschränkungen für definierte Medien müssen aufgehoben und durch Sicherungen gegen den Mißbrauch beherrschender Stellungen ersetzt werden.

Belgien: Am 30. Juni 1994 wurden in Belgien zwei Gesetze im Bereich der geistigen Eigentumsrechte verabschiedet, mit denen drei EG-Richtlinien umgesetzt werden, sowie ein weiteres zum rechtlichen Schutz von Computerprogrammen, mit dem die EG-Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Computersoftware umgesetzt wird. Belgien beschloß, die Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Computersoftware in einem gesonderten Gesetz umzusetzen, um sicherzustellen, daß nicht einige der darin enthaltenen Bestimmungen durch Interpretation auf andere Werke ausgeweitet werden. Das allgemeine Gesetz zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten hat daher einen starken Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte aufrechterhalten, während das separate Gesetz zum rechtlichen Schutz von Computersoftware einen geringeren Schutz für Urheberpersönlichkeitsrechte vorsieht. Diese doppelte Gesetzgebung könnte interessante Perspektiven im Hinblick auf den rechtlichen Schutz von "Multimedia"-Werken mit sich bringen, etwa bei der Umsetzung der künftigen Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken.

Da ein audiovisuelles Werk nach belgischem Recht nicht definiert ist, bietet es den Vorteil, daß es flexibel genug ist, um auch Multimedia-Werke abzudecken. Die Einstufung eines Multimedia-Werks als Computerprogramm wird in der Regel mit der Begründung abgelehnt, daß das Computerprogramm das Werkzeug sei, mit dem das Multimedia-Werk als solches geschaffen wird. Da ein Multimedia-Werk allgemein als ein Werk definiert ist, das Text, Bild und Ton miteinander verbindet, und diese Elemente in der Regel aus bereits vorher bestehenden Werken stammen, liegt eine der Hauptfragen darin, wie der Autor des bereits vorher bestehenden Werks zurückzufolgen ist und wie seine Zustimmung zu erlangen ist. Die derzeitige Situation ist vielleicht nicht angemessen, da ein Produzent, der ein Multimedia-Werk entwickeln will, vor zahlreichen praktischen Problemen steht, wenn er sich von den Inhabern der Rechte an den vorher bestehenden Werken, die in das Endprodukt integriert werden sollen, die notwendigen Lizenzen beschaffen will. Diese Situation ergibt sich daraus, daß es in Belgien zahlreiche Inkassogesellschaften gibt, die die Rechte bisher in Abhängigkeit von der Art des Werkes verwalten. Außerdem hängt die Tariffestsetzung von der Art des Mediums ab, das zur Vermittlung des Werks genutzt wird. Besondere Tarife für die Nutzung von Multimedia-Werken wurden bisher nicht entwickelt. Die Lösung liegt vermutlich in der Entwicklung einer europäischen oder internationalen Multimedia-Clearingstelle, die als großes Datenbank-Suchsystem dient und es Interessierten ermöglicht, Rechteinhaber, bereits erteilte Lizenzen, Lizenzbedingungen und Tantiemen zu erfahren. Diese übergeordnete Clearingstelle könnte auch als Inkassogesellschaft fungieren und eigene Tarife und Zahlungsregelungen entwickeln.

Rechtsberatungsausschuß, Überblick über die "Tours de Table" mit M.B. Andersen, Dr. J. Goebel, A. Marinos, L. Kanellios, C. Clark, I. Lloyd, M. Ledger, D. McAleese (Teil I und II) der Sitzung vom 26. April 1995. Auf Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.

Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft: Europas Weg in die Informationsgesellschaft - ein Aktionsplan

In seiner Stellungnahme vom 23. Februar 1995 geht der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft vor allem auf die von der Gemeinschaft an den privaten Sektor gerichtete Aufforderung ein, seiner unternehmerischen Rolle nachzukommen und konkrete Initiativen zur Förderung einer schnellen Einführung der Informationsgesellschaft umzusetzen. Die Gemeinschaft verpflichtete sich, den entsprechenden ordnungspolitischen Rahmen zu schaffen. Bei der Förderung der Informationsgesellschaft seien soziale, kulturelle, technische und industrielle Aspekte sowie die Bereiche ordnungspolitische und rechtliche Rahmenbedingungen, Netze und Grunddienste zu berücksichtigen.

Der Bangemann-Bericht schlägt vor, die Monopole abzuschaffen und die Telekommunikationsinfrastruktur dadurch zu liberalisieren, daß künftig alle Betreiber, die ihre Dienste der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, ihren Anteil an öffentlichen Aufgaben übernehmen. Aufgrund des Zusammenwachsens in den Bereichen audiovisuelle Informatik, Telekommunikation und Verlagswesen seien jedoch vor weiteren Liberalisierungsschritten Regelungen für die Medienkonzentration zu schaffen. Ein klarer ordnungsrechtlicher Rahmen sei daher insbesondere für die Bereiche Medienkonzentration und Eigentum an Medien, Definition und Sicherstellung eines Universaldienstes, Schutz der Privatsphäre und des geistigen Eigentums sowie Tarifbildung notwendig.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Kommission schnellstmöglich die ihrer Ansicht nach notwendigen Analysen zu den potentiellen sozialen und wirtschaftlichen Risiken und Herausforderungen des Übergangs zur Informationsgesellschaft vorlegen. Zu diesem Zweck verlangt der Ausschuß die sofortige Einsetzung einer Sachverständigengruppe.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaft vom 23. Februar 1995 zur Mitteilung der Kommission "Europas Weg in die Informationsgesellschaft - ein Aktionsplan". In Französisch und Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.

Studie des rechtlichen Rahmens von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft

In der *Revue du Marché Unique Européen* 1/1995 stellen Emmanuel Crabit und Jean Bergevin, Beamte der Europäischen Kommission in der Generaldirektion für den Binnenmarkt und die Finanzdienste, eine vertiefte Untersuchung des « rechtlichen Rahmens der Dienste der Informationsgesellschaft: Labor für ein neues Binnenmarktsrecht » an. Die Analyse befaßt sich mit dem Aspekt "Dienstleistung" der Informationsgesellschaft und nicht so sehr mit den Fragen "Infrastrukturen/Netze/Übertragungsmittel". Dabei wird die Betonung auf den freien Verkehr von Dienstleistungen und die Niederlassungsfreiheit gelegt. Auch die Fragen "welches Verhältnis zwischen Infrastrukturen und Dienstleistungen" und « welche Dienstleistungen?" werden beantwortet. Die Autoren schlagen eine Untersuchung der Bestimmung und Charakterisierung des Bedarfs an Vorschriften hinsichtlich der Zielsetzungen des Binnenmarktes, der übrigen Ziele der Gemeinschaft sowie der Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung vor. Es wird deutlich, daß die Bestimmung der spezifischen Bedürfnisse hinsichtlich der neuen Dienstleistungen und deren Inhalte sehr schwierig ist; die eventuellen Bedürfnisse lassen sich eher ausmachen als der Bedarf an sich. Schließlich drängen sich auch Fragen bezüglich der Rechtspolitik des Binnenmarktes im Bereich der Datensicherheit auf, besonders in bezug auf deren Zielsetzungen, die Gewährleistung des freien Verkehrs von Dienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Organisation dieses Prozesses, die Anwendung der Grundrechte und mögliche strategische Initiativen im Bereich des Verfahrensrechts des Binnenmarktes und dem Grundsatz der "nicht-vorhergehenden Ermächtigung".

Revue du Marché Unique Européen 1-95: 15-74

Europarat

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gültliche Regelung nach Photographien und Videoaufnahmen von einem Demonstrationsteilnehmer

Eine gültliche Einigung konnte am 31. Januar 1995 zwischen der österreichischen Regierung und dem Kläger, Herrn Ludwig Friedl, gefunden werden, der an einer von ihm zusammen mit anderen Personen organisierten Demonstration teilgenommen hatte, die die Öffentlichkeit auf die Probleme der Obdachlosen in der Fußgängerunterführung am Wiener Karlsplatz aufmerksam machen sollte.

Von der Polizei gemachte Photos und Videoaufnahmen zur Überprüfung der Identität des genannten Demonstrationsteilnehmers sowie die Erfassung von Daten zu seiner Person hatten Friedl dazu gebracht, die Europäische Menschenrechtskommission anzurufen und auf der Grundlage der Artikel 8 (Schutz der Privatsphäre) und 13 (Verfügbarkeit eines wirksamen Rechtsmittels) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Am 31. Januar 1995 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unter Kenntnisnahme der gültlichen Regelung gemäß Artikel 49 §§2 und 4 der Bestimmung A über das Fehlen einer Begründung für die Fortsetzung des Verfahrens im öffentlichen Interesse.

Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 31. Februar 1995 in Sachen Friedl g. Österreich, Serie A Bd. 305-B. In französischer und englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Prager und Oberschlick gegen Österreich

Am 26. April 1995 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit fünf zu vier Stimmen, daß Österreich mit der Verhängung einer Geldstrafe gegen einen Journalisten und einen Verleger wegen der Veröffentlichung eines verleumderischen Artikels nicht gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (freie Meinungsäußerung) verstoßen hat.

Am 15. März 1987 hatte die Zeitschrift *Forum* einen Artikel Pragers veröffentlicht, der Kritik an den Richtern in den österreichischen Strafkammern enthielt, darunter auch einen Angriff gegen den Richter "J." Nach einer Verleumdungsklage des Richters "J" wurden Prager und Oberschlick – der Verleger von *Forum* – zur Zahlung von Geldstrafen und Schadensersatz verurteilt. Das Landgericht ordnete auch die Beschlagnahme der Restbestände der betreffenden Ausgabe von *Forum* an. Das Gericht entschied, der Eingriff in das Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung sei "vom Gesetz vorgeschrieben" gewesen, und das verfolgte Ziel (Schutz des Rufs und Wahrung der Autorität der Justiz) sei rechtmäßig.

Zwar gelte das Recht auf freie Meinungsäußerung auch für beleidigende Informationen oder Ideen, doch in diesem Fall wurde der Eingriff gegenüber dem verfolgten rechtmäßigen Ziel nicht für unverhältnismäßig gehalten und deshalb für "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" erachtet. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluß, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 vorliegt.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Sachen Prager und Oberschlick gegen Österreich, 26. April 1995, Serie A, Bd. 313. Auf Englisch und Französisch über die Informationsstelle zu beziehen.

EUROPARAT: Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen der Europäischen Konvention über die Filmkoproduktion: Série Traités européens Nr. 147 in Kraft getreten am 1.04.1994 - 4. Teil: Stand vom 1. Juni 1995

In IRIS 1995-1: 16-18, 1995-3: 12-15 und 1995-4: 11 veröffentlichten wir eine Liste, die den Stand der Unterzeichnungen und Ratifizierungen europäischer Konventionen im audiovisuellen Bereich bekanntgab. Am 24. Mai 1995, dem Erscheinungsdatum von IRIS 1995-5, hinterlegte Finnland seine Unterzeichnungs- und Ratifizierungsurkunde. Die Konvention wird in Finnland am 1. September 1995 in Kraft treten. Das Land gab bei der Hinterlegung der Unterzeichnungs- und Ratifizierungsurkunde eine Erklärung ab.

Finnland

In einem dem Generalsekretär bei der Hinterlegung der Unterzeichnungs- und Ratifizierungsurkunde am 4. Mai 1995 überreichten Schreiben des Ständigen Vertreters von Finnland enthaltene Erklärung mit Datum vom 4. Mai 1995 (Original in englischer Sprache)

Hinsichtlich der Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention über die Filmkoproduktion durch Finnland, habe ich die Ehre, Ihnen den Namen der zuständigen Behörde in Finnland mitzuteilen

Ministry of Education

Meritutlinkatu 10

P.O. Box 293

FIN-00171 HELSINKI

Telephone: +358 - 0 - 134 171

Telefax: +358 - 0 - 1341 6986

bzw., mit Einverständnis des finnischen Bildungsministeriums

The Finnish Film Foundation

K 13

Kanavakatu 12

FIN-00160 HELSINKI

Téléphone: +358 - 0 - 622 0300

Fax: +358 - 0 - 622 03050

Europäische Union

Europäisches Parlament: Grünbuch zur Telekommunikation

Das Europäische Parlament weist die Kommission und den Rat auf die Notwendigkeit hin, für alle Bürger der Union einen *Universaldienst* von hoher Qualität und zu einem erschwinglichen Preis innerhalb annehmbarer Anschlussfristen anzubieten und fordert die Festlegung von Bestimmungen zur Regelung dieses universalen Dienstes, die von der Kommission dringendst vorgelegt werden müßten.

Ein Mindestsockel von Dienstleistungen und Infrastrukturen muß entsprechend der verschiedenen Benutzergruppen auf Unionsebene eingerichtet werden, d.h. im wesentlichen Benutzer aus niedrigen Einkommensgruppen mit begrenztem Bedarf an Gesprächen, Durchschnittsbenutzer, kleine Unternehmen und Körperschaften oder Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser usw.

Das Parlament geht davon aus, daß die Frage des *Wettbewerbs* und die Einhaltung der technischen Normen für die *Zusammenschaltung* und die *Interoperabilität* eine wichtige Rolle spielen. Besondere Aufmerksamkeit muß auch dem *freien Zugang* der Wettbewerber zu allen entsprechenden Netzen geschenkt werden, und die Netzbetreiber müssen mit Hilfe der Einrichtung eines transparenten Rechnungslegungssystems streng zwischen diesen Beiden Funktionen unterscheiden. Sie dürfen weder sich noch einzelnen Partnern bevorzugten Zugang oder Sonderbedingungen verschaffen.

Das Parlament bedauert, daß man sich kaum mit den *sozialen Aspekten* der Liberalisierung befaßt und fordert eine detaillierte Untersuchung der Kosten und Nutzen, die sich in Form von Arbeitsplätzen aus ihr ergeben.

Der Datenschutz muß so geregelt werden, daß die persönlichen, sensitiven Daten im Rechtsbereich des einzelnen verbleiben und daß diese sich das Recht auf Einsicht in persönliche Daten bewahrt.

Die Schaffung neuer Infrastruktur- und Telekommunikationsnetze muß den gleichen *Umweltbestimmungen* unterworfen sein wie jede andere vergleichbare Einrichtung.

Im Bereich von *Medien und Kultur* fordert das Parlament, daß die Kommission die kulturellen Aspekte genauso umfassend berücksichtigt wie die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen, und rät zur Schaffung eines vorschriftsrechtlichen Rahmens zum Schutze der kulturellen Vielfalt, der Pluralität und der europäischen Identität; fordert weiterhin, daß die Kommission Studien zu den kulturellen und sprachlichen Auswirkungen der Liberalisierung der Telekommunikations- und Kabelfernsehnetze sowie zu den Auswirkungen auf die Beschäftigung durchführe.

Das Parlament unterstreicht, daß aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Hörfunk- und Fernsehbereichs und dessen Auswirkungen auf Informationsgesellschaft und Kultur für diesen ein aus eigener Rechtsgrundlage und eigenen Lizenzierungsverfahren bestehender rechtlicher Rahmen geschaffen werden muß.

Es lehnt die Vorstellung ab, die Netzbetreiber müßten frei über die Sendeanstalten (Hörfunk und Fernsehen) entscheiden können, deren Sendungen sie über Kabel verbreiten wollen, und fordert, daß die Übertragungsverpflichtung (« must carry ») auf die Hörfunk- und Fernsehprogramme angewandt wird. Das Parlament weist darauf hin, daß die Hörfunk- und Fernsehprogramme im Rahmen von Entscheidungen über den Zugang gegenüber den Telekommunikationsdiensten und anderen Mehrwertdiensten bevorzugt werden, sobald die Kapazitäten verringert werden bzw. die Anzahl der Frequenzen nicht ausreichend ist, und daß die in der Vergangenheit von Radio und Fernsehen benutzten Frequenzen auch in Zukunft prioritär für Hörfunk und Fernsehen verwendet werden.

Bezüglich der internationalen Fragen fordert das Parlament, daß den osteuropäischen Ländern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werde, und diesen Beihilfen zur Entwicklung ihrer Telekommunikationsinfrastruktur nach dem Vorbild der übrigen Europäischen Union gewährt werden solle.

Entschließung zum « Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze » (Teil II). Bei der Informationsstelle in englischer, französischer und deutscher Sprache erhältlich.

Länder

POLEN: Neues Lizenzvergabeverfahren für Radio- und Fernsehsender

Am 28. Februar 1995 hat der Präsident des Nationalen Rundfunkrats ein neues Lizenzvergabeverfahren für Rundfunk- und Fernsehsender angekündigt. Dieses Verfahren wird durch das Radio- und Fernsehgesetz von 1992 (Amtsblatt 1993/7/34) geregelt.

Im Fernsehsektor sollen Lizenzen für zwei neue Fernsehkanäle vergeben werden. Der erste Kanal kann von rund 2 Millionen Zuschauern im Norden Polens empfangen werden, der zweite von rund 3 Millionen Zuschauern in Mittelpolen (einschließlich Warschau).

Der kommerzielle Privatsender POLSAT, der 1994 eine Lizenz für ein landesweites Fernsehprogramm erhielt, soll eine Genehmigung zum Betrieb dreier zusätzlicher Kanäle bekommen. Andere bestehende Sender (TV WISLA, Canal+ Polska) und Lokalsender können sich um weitere zwölf Kanäle bewerben, die hauptsächlich in Südpolen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Im Radiosektor sollen neue Frequenzen für rund 50 AM-Sender, 110 FM-Sender im Bereich 66-74 MHz und 255 FM-Sender im Bereich 87,5-108 MHz bereitgestellt werden. über 140 Frequenzen sollen an drei bestehende landesweite Hörfunksender (Radio ZET, Radio RMF FM und Radio Maryja) gegeben werden, um deren Reichweite zu vergrößern. Die restlichen Frequenzen werden zwischen den neuen Bewerbern und anderen bestehenden Sendern aufgeteilt.

Die Bewerbungsfrist lief bis zum 26. Mai 1995. Die Ergebnisse dürften bis Ende November verfügbar sein.

Die Ankündigung des Rundfunkrats ist im polnischen Original über die Informationsstelle zu beziehen.

(Prof. Stanislaw Piatek, *Universität zu Warschau*)

FRANKREICH: Verpflichtungen für bestimmte Fernsehsender

Gegenstand der Ausführungsverordnung vom 9. Mai 1995 ist die Festlegung von Pflichten (v.a. die Mindestanteile europäischer Werke und von Werken in französischer Sprache), die den Fernsehsendern auferlegt werden, deren Finanzierung sich auf eine Vergütung durch die Benutzer stützt, und die gewöhnlich mindestens 50% der täglichen Ausstrahlungsdauer Sendungen vorbehalten, die besonderen Bedingungen unterworfen sind.

Die allgemeinen Bestimmungen betreffen unverschlüsselt ausgestrahlte Sendungen, Werbung und Sponsoring, die Ausstrahlung von Film- und audiovisuellen Werken sowie den Beitrag zur Entwicklung der Film- und audiovisuellen Produktion und die Unabhängigkeit der Produzenten gegenüber den Sendern.

Titel II der Verordnung befaßt sich mit den Sonderbestimmungen für Dienste, die Spielfilme ausstrahlen. Sender, deren wesentliche Zweckbestimmung die Ausstrahlung von Kinofilmen und Sendungen zum Film bzw. seiner Geschichte ist, müssen mindestens 25% ihrer Jahresgesamtmittel auf den Erwerb von Ausstrahlungsrechten für Kinofilme verwenden. Europäische Filmwerke müssen mindestens 60% des Programms, und Werke mit französischem Original mindestens 45 % des Betrages der Ausstrahlungsrechte ausmachen, die der Sender erwerben muß.

Décret Nr. 95-668 vom 9. Mai 1995 pris pour l'application des articles 27 et 70 (Verordnung zur Ausführung der Artikel 27 und 70 des hinsichtlich der Kommunikationsfreiheiten abgeänderten Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986, das die für bestimmte terrestrische oder Satellitenfernsehdienste anwendbare Regelung festlegt) Journal Officiel de la République française vom 10. Mai 1995 S. 7736. Auf Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

FRANKREICH: Veröffentlichung der am 1. Februar 1995 für Frankreich in Kraft getretenen Europäischen Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen

Ziel der Konvention ist es, die grenzüberschreitende Übertragung und Weiterverbreitung von Fernsehprogrammendiensten zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern. Die Konvention enthält:

- *allgemeine Bestimmungen* zu ihrem Anwendungsgebiet, zu den Empfangs- und Weiterverbreitungsfreiheiten, zu den Übertragungsverpflichtungen und zur Transparenz;
- *Bestimmungen zur Programmplanung*, die die Pflichten der Rundfunkanstalt, den Anspruch auf Gegenüberstellung, den Zugang des Publikums zu wichtigen Ereignissen und die kulturellen Ziele behandeln;
- Bestimmungen zu *Werbung und Sponsoring*;

Ferner zu:

- *gegenseitiger Hilfe*, zum *Ständigen Ausschuß*, zu den *Abänderungen* und den *angeblichen Verletzungen dieser Konvention*;
- *andere internationale Übereinkommen* und die *innerstaatlichen Normen*;
- *Schlußbestimmungen* zur Unterzeichnung, zum Inkrafttreten, dem Beitritt von Nichtmitgliedstaaten, zur territorialen Anwendung, den Vorbehalten, der Kündigung und der Notifikation;
- einen *Anhang* zur Schiedsgerichtsbarkeit.

Regierungsgesetz Nr. 95-438 vom 14. April 1995 über die Veröffentlichung der Europäischen Konvention über das grenzüberschreitende Fernsehen (mit Anhang), Straßburg, den 5. Mai 1989, unterzeichnet durch Frankreich am 12. Februar 1991, Journal Officiel de la République française vom 23. April 1995. Auf Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

FRANKREICH: Empfehlung des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* im Hinblick auf die Gemeindewahlen

Die Empfehlung befaßt sich mit der Behandlung von mit den Gemeindewahlen verbundenen bzw. nicht verbundenen aktuellen Ereignissen. Unter den sonstigen Verpflichtungen wird erwähnt, daß die Mitarbeiter von audiovisuellen Kommunikationsdiensten, die sich zur Wahl aufstellen lassen, darauf achten müssen, daß ihre eventuellen Beiträge im Radio oder Fernsehen keinen Einfluß auf die Wahl nehmen, der die Gleichheit der Kandidaten vor den Wahlpropagandamitteln und damit die Ehrlichkeit der Wahl in Frage stellen würde.

Am 10. Mai erinnerte der Ausschuß für Meinungsumfragen daran, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1977 über die Veröffentlichung und Verbreitung von Meinungsumfragen « ab sofort für alle Umfragen, die eine direkte oder indirekte Beziehung » zu den Wahlen hätten, gelten. Der Ausschuß machte deutlich, daß « keine Umfrage zu einer Wahl einschließlich derjenigen, die beim ersten Wahlgang am Ausgang der Wahllokale durchgeführt werden, vom 4. Juni 0 Uhr bis zum 18. Juni um 20 Uhr veröffentlicht oder auf irgendeinem Wege verbreitet werden darf ». Anders als bei der Präsidentschaftswahl mit ihrem zweiwöchigen Zwischenzeitraum (s. IRIS 1995-5) liegen die beiden Durchgänge der Gemeindewahlen nur eine Woche auseinander, was die Veröffentlichung von Umfragen zwischen zwei Wahlgängen unmöglich macht.

Recommandation Nr. 95-2 vom 25. April 1995 des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* à l'ensemble des services de radiodiffusion sonore et de télévision en vue des élections municipales des 11 et 18 juin 1995. (Empfehlung an alle Hörfunk- und Fernsehdienste im Hinblick auf die Gemeindewahlen vom 11. und 18. Juni 1995), Journal Officiel de la République française vom 5. Mai 1995, S. 7128. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

FRANKREICH: Aufhebung des Verbotes von "Le Licite et l'Illicite en Islam"

In IRIS 1995-5 berichteten wir darüber, daß der Minister für Inneres und Raumordnung das bei Al Qalam in Paris erschienene Werk des ägyptischen Theologen Youssef Qaradhawi, "Le Licite et l'Illicite en Islam", verboten hatte. Das Werk war als ausländische Schrift eingestuft worden, deren Verbreitung in Frankreich eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dargestellt hätte.

Bei dieser Gelegenheit erwähnten wir auch, daß der Innenminister sich anschickte, der vom Rektor der Großen Moschee in Paris, Daïl Boubakeur, eingereichten außergerichtlichen Beschwerde nachzukommen.

Wir können Ihnen heute mitteilen, daß der Innenminister durch Erlaß vom 9. Mai 1995 in Erwägung der vom Herausgeber vorgebrachten Anmerkungen dieser Beschwerde stattgegeben hat.

Erlaß vom 9. Mai 1995 zur Aufhebung der Rechtsverordnung vom 24. April 1995 über das Verbot von Verbreitung, Vertrieb und Verkauf eines Werkes in Frankreich, Journal Officiel de la République française vom 16. Mai 1995: 8217. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

ITALIEN: Das Verfassungsgericht und der gleiche Zugang zu den Medien im Vorfeld von Wahlen und Referenden

Im März 1995 verabschiedete die italienische Regierung die Rechtsverordnung Nr. 83 mit Datum von 20. März 1995 (vgl. IRIS 1995-5: 9), um während der Wahlkampagnen und vor Referenden gleichen Zugang zu den Informationsmitteln zu garantieren (bekannt unter der Bezeichnung « *par condicio* »). Daraufhin legten am 29. März 1995 die Abgeordneten Giuseppe Calderisi, Lorenzo Strik Lievers und Elio Vito, die verschiedene, 1995 durch Entscheidungen des Verfassungsgericht zugelassene Referenden im Bereich des Handels, der Kommunalwahlen und der Gewerkschaftsbeiträge eingeleitet hatten, Berufung gegen die Regierung und den *Garante* ein, um nach ihrer Aussetzung die Aufhebung der Verordnung Nr. 83 vom 20. März 1995 zu fordern.

Die Initiatoren der Referenden erinnern an die Verfügung Nr. 17 und die Entscheidung Nr. 69 des Verfassungsgerichtes von 1978 und bekräftigen, daß sie den « Status der Staatsgewalt » genießen (zumindest bis zum Augenblick der Durchführung des Referendums).

Als Hauptbegründung für die eingelegte Berufung führten sie den Umstand an, daß vor allem die Artikeln 1, 2, 3 und 14 der Rechtsverordnung gegen den Artikel 75 der Verfassung verstießen (grundlose Erweiterung der strengen Disziplin bei den Kontrollen, die in der Verordnung Nr. 83/1995 enthaltenen Verbote und Sanktionen für die Kampagnen zu Volksabstimmungen, und insbesondere den übertriebenen, unangemessenen und in keinem Verhältnis stehenden Charakter von Ziffer 6, Artikel 3 derselben Verordnung), sobald die Gleichzeitigkeit verschiedener Kampagnen dazu führen würde, daß die Initiativen der politischen Kräfte, seien sie nun für oder gegen den Antrag auf Außerkraftsetzung, zum Schweigen verurteilt würden.

Mit seiner Entscheidung Nr. 161 vom 10. Mai 1995 änderte das Verfassungsgericht die Rechtsverordnung Nr. 83 vom 20. März 1995 ab; es hob vor allem die Bestimmung in Ziffer 6, Artikel 3 rückwirkend auf, der die Wahlwerbung während der dreißig Tage vor der Volksabstimmung verbietet (außer im Falle von Wahlen).

Die Richter des Verfassungsgerichtes entschieden in der Tat, daß im Falle von Parlaments- oder Gemeindevahlkampagnen das Verbot von Werbespots während einer gewissen Zeit dadurch gerechtfertigt sei, daß die Wahlpropaganda gegenüber der Werbung bevorzugt werden müsse, während im Falle von Referenden, bei denen man einfach mit "Ja" oder "Nein" antwortet, der Unterschied zwischen den beiden Arten des Zugangs zum Fernsehen (Wahlpropaganda oder Werbung) nicht deutlich sei; diese beiden Formen des Zugangs seien vielmehr im wesentlichen identisch.

Der unangemessene Charakter der Bestimmung, die die Werbung während 30 Tagen vor dem Referendum verbietet, äußert sich in der über angemessene Grenzen hinausgehenden Reduzierung von Informationszeiträumen, die für Personen vorgesehen sind, die entweder an der Außerkraftsetzung oder am Fortbestehen der Regeln Interesse haben, um die es bei der Volksabstimmung geht.

Auf diese Entscheidung des Verfassungsgerichtes hin, die ein Verbot abschafft, aber das Prinzip der "par condicio" bestehen läßt, hat der *Garante* für den Rundfunk und die Presse die Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1995 verabschiedet, die die Anzahl und die Gebühren für Werbespots zu Referenden festsetzt.

Entscheidung Nr. 161 vom 10. Mai 1995 des italienischen Verfassungsgerichts, Gazzeta Ufficiale della Repubblica Italiana vom 12. Mai 1995, 1. Serie speciale - Nr. 20.

Decreti e Delibere die Altre Autorità, Garante per la radiodiffusione e l'editoria, 13. März 1995, Gazzeta Ufficiale della Repubblica Italiana, Serie generale - Nr. 111.

Beide Texte sind in italienischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Armando Rinaldi, Leiter des Sekretariats des *Garante per la radiodiffusione e l'editoria*)

FRANKREICH: Veröffentlichung von Steuerunterlagen und Verheimlichung der Verletzung des Berufsgeheimnisses durch die satirische Wochenzeitschrift "Le canard enchaîné"

Mit Urteil vom 3. April 1995 ist der oberste Revisionsgerichtshof (Cour de Cassation) dem Urteil des Berufungsgerichts gefolgt, das den Journalisten und den Herausgeber der satirischen Wochenzeitschrift bezüglich der Veröffentlichung von Steuerunterlagen über Jacques Calvet schuldig gesprochen hat. Der teilweise Abdruck als Faksimile von drei Steuerbescheiden des geschäftsführenden Direktors einer der größten französischen Automobilgesellschaften wurde nicht als Verheimlichung eines Diebstahls oder als Verheimlichung von Informationen, sondern als "Verheimlichung einer Verletzung des Berufsgeheimnisses" durch die alleinige Unterschlagung von Fotokopien eingestuft. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß ein Beamter der Finanzverwaltung am Anfang der Verbreitung der fraglichen Unterlagen steht, und daß die rechtswidrige Verletzung des Berufsgeheimnisses, dem die Finanzbeamten gemäß Artikel L. 103 des Steuerverfahrensgesetzes unterworfen sind, erwiesen ist, und daß es unerheblich ist, daß der Täter dieser strafbaren Handlung nicht ermittelt werden konnte. Der Journalist hat mitgeteilt, daß er sich von der Echtheit der Steuerunterlagen, die ihm als Fotokopie anonym zugeschickt worden waren, überzeugt hatte; er hat seinen Artikel dem Herausgeber vorgelegt, der ihn nach Kenntnisnahme selbst "für den Druck freigegeben" hat. Dem Gerichtshof zufolge wußten die Beschuldigten aufgrund der Art dieser Unterlagen und der Überprüfungen, die der Journalist vorgenommen hatte, sehr wohl vom strafbaren Ursprung der von ihnen veröffentlichten Unterlagen.

Urteil Nr. G 93-81.569 PF der Strafkammer des obersten Revisionsgerichtshofs (Cour de Cassation) bezüglich der Veröffentlichung von Steuerunterlagen und der Verheimlichung der Verletzung des Berufsgeheimnisses durch die satirische Wochenzeitschrift "Le canard enchaîné", Fressoz et al. Das Urteil liegt in französischer Sprache bei der Informationsstelle vor.



FRANKREICH: Falsche Auslegung einer Vereinbarung über die Verwertung von Tonträgern und Anleitung, gegen die Vereinbarung zu verstoßen

In seinem Urteil vom 11. April 1995 erklärt der oberste Revisionsgerichtshof (Cour de Cassation), daß der Bevollmächtigte, der einen Vertrag zwischen einer Künstlergewerkschaft und mehreren Fernsehanstalten über die Verwertung von Tonträgern in Radio oder Fernsehen abschließen soll, Dritten für den Schaden, der in Erfüllung seines Auftrags entsteht, persönlich haftet (Schadenshaftung bei unerlaubter Handlung). Im vorliegenden Fall besteht das Verschulden, das von dem Auftrag gelöst werden und sowohl in einer Unterlassung als auch in einer tatsächlichen Handlung bestehen kann, in der falschen Auslegung des Vertrags, der Einschränkungen bezüglich der Verwendung des "play-back" und der Untermalung enthält. Indem er es in der Folge unterließ, die Fernsehgesellschaften davor zu warnen, daß die Verwendung der Tonträger unregelmäßig zurückverfolgt wird, leitet der Bevollmächtigte den Verwerter dazu an, gegen die Vereinbarung zu verstoßen, handelt mit tadelnswerter Leichtfertigkeit und macht sich in Erfüllung seines Auftrags, dessen Frist nicht an die Laufzeit der Vereinbarung über die Verwendung der Tonträger gebunden war, einer fahrlässigen Handlung schuldig.

Urteil Nr. 91-21.137 Nr. 92-11.086 der ersten Zivilkammer des obersten Revisionsgerichtshofs (Cour de Cassation) vom 11. Mai 1995. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

FRANKREICH: Verletzung der Intimsphäre und des Rechts am eigenen Bild während einer Fernsehsendung

In seinem Urteil vom 18. Januar 1995 erinnert das Landgericht (Tribunal de grande instance) Nanterre daran, daß jede Person an ihrem eigenen Bild, das ein wesentliches Merkmal ihrer Persönlichkeit darstellt, sowie an der Verwendung dieses Bildes ein ausschließliches Recht hat, das ihr gestattet, sich der Wiedergabe und Verbreitung ohne ihre ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung zu widersetzen. Zu den Tatsachen: Am 19. November 1992 hatte ein Journalist der deutschen Presseagentur Reuter einen Brand in einem Pariser Wohngebäude sowie Panikszene gefilmt, insbesondere eine Szene, in der sich ein Bewohner des Gebäudes, Laurent Gilles, der sich an einem Fenster festklammerte, in die Tiefe stürzte und dabei ein weiteres Opfer mit sich riß. Im Krankenhaus hatte dieser Hausbewohner Journalisten des deutschen Fernsehsenders RTL Plus ein Interview gegeben. Das Gericht stellt fest, daß TF1, der die beanstandete Sendung koproduziert und ausgestrahlt hat, nicht nachweisen kann, daß er die Genehmigung der gefilmten Person erhalten hat, diejenigen Filmausschnitte, in denen sie zu sehen ist, allgemein oder für die Zwecke der Sendung "Les marches de la gloire" zu verwenden oder zu verbreiten, und diese Genehmigung auch nicht während des im deutschen Fernsehen gesendeten Gesprächs erhalten hat, das ein besonders schmerzhaftes Ereignis aus ihrem Privatleben betrifft, auch wenn dies in der Öffentlichkeit stattgefunden hat, da ihr Leben unter den gegebenen Umständen in Gefahr war. Die einzige Genehmigung, die Laurent Gilles einschränkend erteilt hat, bezog sich auf die Sendung "Augenzeugen Video", die von dem deutschen Fernsehsender RTL Plus ausgestrahlt wird. Die Gesellschaft TF1 kann sich nicht auf die berechtigte Information der Öffentlichkeit berufen, um die Verbreitung ohne Zustimmung des Betroffenen zu rechtfertigen; unter anderem durch einen neuen Bildschnitt hat TF1 in der alleinigen Gewinnerzielungsabsicht, ein größtmögliches Publikum zu erreichen, das Bild des Laurent Gilles manipuliert, seine Intimsphäre und sein Recht am eigenen Bild verletzt.

Urteil der ersten Kammer A des Landgerichts (Tribunal de grande instance) Nanterre vom 18. Januar 1995, Laurent Gilles gegen Télévision Française 1. Das Urteil ist in französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

DEUTSCHLAND: Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. Februar 1995 zur Veräußerung von bemalten Teilen der Berliner Mauer

Der 1. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat durch Urteil vom 23. Februar 1995 entschieden, daß Künstler an dem Erlös aus der Veräußerung der von ihnen bemalten Teile der Berliner Mauer angemessen zu beteiligen seien. Die Kläger sind bildende Künstler, die in der Zeit von 1985 bis 1988 Teile der Berliner Mauer großflächig bemalt haben. Die von den Klägern bemalten Betonflächen wurden Ende 1989, als die innerstädtische Grenze in Berlin fiel, in Teile zerlegt und dann später in Juni 1990 bei einer von der Beklagten mitveranstalteten Versteigerung in Monte Carlo angeboten.

Der BGH führte u.a. aus :

Den Klägern stünden an den Mauerbildern, bei denen es sich um urheberrechtsschutzfähige Werke der bildenden Kunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Urheberrechtsgesetz (UrhG)) handele, das Verbreitungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 2, § 17 Abs. 1 UrhG) zu. Dieses Recht sei auch nicht nach § 17 Abs. 2 UrhG erschöpft. Da in das urheberrechtliche Verbreitungsrecht der Kläger auch rechtswidrig eingegriffen worden sei, sei ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung begründet (§ 812 Abs 1 Satz 1 2. Altern. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 97 Abs. 3 UrhG).

Zum Verbreitungsrecht stellte der BGH im einzelnen fest: Die Kläger hätten ihre Bilder auf fremdes Eigentum, nämlich auf der damals im Eigentum der ehemaligen DDR befindlichen Berliner Mauer gemalt, und das Eigentumsrecht dürfe an Gegenständen, die ein urheberrechtlich geschütztes Werk verkörpern, nur unbeschadet des Urheberrechts ausgeübt werden (§ 903 BGB). In den Fällen einer rechtswidrig aufgedrängten Kunst bleibe es zwar dem Eigentümer überlassen, ein ihm gegen seinen Willen aufgedrängtes (urheberrechtlich geschütztes) Kunstwerk zu zerstören. Das Recht zur Werkvernichtung schließe jedoch nicht generell das Recht ein, das Werk auch wirtschaftlich zu verwerten. Etwas anderes gelte dann, wenn der Gegenstand mit dem "aufgedrängten" Kunstwerk auch als selbständiges Wirtschaftsgut verwertbar sei, was beispielsweise bei mit Graffiti-Kunst besprühten unbeweglichen oder beweglichen Sachen, wie ein Haus oder ein PKW, der Fall sei; dies ergäbe sich aus der verfassungsrechtlich geschützten Privatautonomie (Art. 1, 2 Grundgesetz (GG)), mit der Sache nach Belieben verfahren zu dürfen.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles liege darin, daß die Berliner Mauer schon aufgrund ihrer Zweckbestimmung zu keiner Zeit ein verkehrsfähiges Wirtschaftsgut gewesen sei, vielmehr seien erst durch die Trennung der Mauer in einzelne Teile diese zu wirtschaftlich selbständig verwertbaren Objekten des Kunsthandels geworden. Die Mauersegmente seien schließlich auch ohne Zustimmung der Kläger durch Veräußerung in Verkehr gebracht worden (§ 17 Abs. 2 UrhG). Der Begriff der Veräußerung im Sinne von § 17 Abs. 2 UrhG erfasse zwar in der Regel jede Übereignung bzw. Entäußerung des Eigentums und sei somit nicht im engen Sinne eines Verkaufs nach § 433 ff. BGB zu verstehen; die Anbringung von Kunstwerken auf fremde Grundstücksbestandteile sei jedoch nicht mit einer Werkentäußerung im Sinne von § 17 Abs. 2 UrhG gleichzustellen, was weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck des § 17 Abs. 2 UrhG in Einklang zu bringen wäre.

Urteil des Ersten Senats des BGH vom 23. Februar 1995, I ZR 68/93, "Mauer-Bilder". In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Schulze, Schriftleiter der *Internationalen Gesellschaft für Urheberrecht e.V.* - INTERGU)



DEUTSCHLAND: Auslegung des Rundfunkbegriffs - Entscheidung im Rechtsstreit um das Monitor-Journal

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes mußte sich mit der Frage beschäftigen, ob das sogenannte Monitor-Journal als Rundfunk zu klassifizieren ist. Beim Monitor-Journal werden in gewerblichen Bereichen, etwa im Kassenbereich von Kaufhäusern, über Monitore videotextähnliche Bildtafeln und Graphiken tonlos und im Endlosbetrieb gezeigt. Die Texte und Bilder enthalten Nachrichten, Werbung, Vermischtes sowie individuelle Informationen des Geschäftsinhabers. Die Informationen werden am Sitz der Betreiberin des Journals erstellt und über das Telefonnetz in einen Computer des Geschäftsinhabers eingespielt. Die vom Geschäftsinhaber gewünschten individuellen Informationen müssen hierzu vor der Überspielung bei der Betreiberin vorliegen. Die Ausstrahlung beginnt mit dem Abruf durch den Geschäftsinhaber. Dieser kann das Programm nicht ändern. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der Ausstrahlung des Monitor-Journals um Rundfunk. Das Monitor-Journal erfülle alle Tatbestandsmerkmale des Rundfunkbegriffs, wie er im Rundfunkstaatsvertrag und im Landesrundfunkgesetz definiert ist. Danach ist Rundfunk die für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder mittels eines Leiters. Der Begriff schließt nach dem Gesetz den Fernsehtext ein. Zunächst handele es sich beim Monitor-Journal um eine Darbietung. Die hierfür entscheidende publizistische Relevanz ergebe sich bereits daraus, daß Nachrichten ausgewählt werden und man so auf die Meinungsbildung einwirke. Das Monitor-Journal sei auch für die Allgemeinheit bestimmt, da die potentiellen Betrachter nicht vorher individualisierbar bzw. persönlich miteinander verbunden seien. Als mögliche Betrachter kämen nämlich alle potentiellen Kunden des Geschäftsinhabers in Betracht. Daß diese in vertraglicher oder vorvertraglicher Beziehung zum Ladeninhaber stehen, sei nicht geeignet, das Merkmal der Allgemeinheit auszuschließen. Eine vertragliche Verbindung bestehe auch beim Pay-TV, ohne daß man deshalb die Rundfunkteneigenschaft in Frage stelle. Schließlich werde das Monitor-Journal auch verbreitet. Von einer Verbreitung könne nur dann nicht gesprochen werden, wenn sich die Darbietung in einer räumlichen Einheit vollzieht. Dies sei aber bei dem Monitor-Journal nicht der Fall. Nach seiner Konzeption sei das Monitor-Journal darauf angelegt, an verschiedenen Standorten und nicht nur in einem Kaufhaus ausgestrahlt zu werden. Nicht entscheidend sei dabei, daß die Darbietung nicht gleichzeitig durch beliebig viele Rezipienten empfangbar sei. Eine solche Erweiterung des einfachgesetzlich definierten Rundfunkbegriffes sei verfassungsrechtlich nicht geboten. Entscheidend für die Qualifikation als Rundfunk sei allein die Massenkommunikation, die beim Monitor-Journal gegeben sei. Mit diesem Argument lehnte das Gericht auch den Einwand der Betreiberin ab, das Monitor-Journal sei deshalb kein Rundfunk, weil es über Telefonkabel von ihrem Sitz in den Computer der Geschäftsinhaber eingespielt werde. Nach Meinung des Gerichts setzt Rundfunk nicht voraus, daß zum Zeitpunkt der Sendung eine spezielle rundfunktechnische Übertragungsmöglichkeit besteht. Auch hier ging das Gericht davon aus, daß nicht der Übertragungsweg sondern die massenkommunikative Wirkung entscheidend ist. Ebenso sei die Zwischenspeicherung im Computer der Geschäftsinhaber ohne Bedeutung. Auch wenn man die Sendungen von herkömmlichen Rundfunkmedien zwischenspeichern müßte, verlören diese damit nicht ihre Eigenschaft als Rundfunk. Entscheidend sei auch hier die massenkommunikative Wirkung.

Urteil des Verwaltungsgerichtes des Saarlandes, 1 K 297/92. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Volker Kreuzer, *Institut für Europäisches Medienrecht* - EMR)

DEUTSCHLAND: Prinzipien für eine künftige Ordnungspolitik im Telekommunikationsbereich

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) hat am 27. März 1995 in Form eines *Eckpunktepapiers* wesentliche Prinzipien eines künftigen Regulierungsrahmens für den Telekommunikationsbereich formuliert.

Das vorliegende Papier stellt den gegenwärtigen Stand der Überlegungen des BMPT zum künftigen ordnungspolitischen Rahmen für die Telekommunikation dar. Es soll nach der Kommentierungsphase in einen Referentenentwurf für ein *neues Telekommunikationsgesetz* münden, dessen Anknüpfungspunkt die Regulierung von Märkten ist. Die Grundsätze stützen sich hierbei im wesentlichen auf die Leitlinien des *Teil II des Grünbuchs der Europäischen Kommission über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehtetze vom 25.01.1995* und berücksichtigen die verschiedenen Teilaspekte, die für die zum 01.01.1998 erfolgende vollständige Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte erforderlich sind. Das Grundsatzpapier soll aktiv in die europäische Debatte eingebracht werden und die Entwicklung in der EU mitbestimmen.

Im einzelnen werden folgende Grundsätze genannt:

Für die Märkte, die heute im Bereich des Netz- und Telefondienstmonopols angesiedelt sind, ist die *Lizenzerteilung Vorraussetzung für den Marktzutritt*.

Marktbeherrschende Telekommunikationsunternehmen werden besonderen *regulatorischen Auflagen* unterworfen, damit der chancengleiche und funktionsfähige Wettbewerb sichergestellt ist.

Bei der Ausgestaltung des künftigen Regulierungsrahmens ist dem *Grundsatz des Universaldienstes* Rechnung zu tragen. Wesentliche Elemente eines Universaldienstkonzeptes stellen dabei Mindestangebot, Qualität und Tarifierungsprinzipien dar.

Die Netzbetreiber haben im Rahmen des geltenden Wettbewerbsrechts das Recht Vereinbarungen über die *Zusammenschaltung* und das Zusammenwirken ihrer Netze zu treffen. Die hierbei anzuwendenden Bedingungen müssen den *Grundsätzen des offenen Netzzuganges* entsprechen.

Die *Benutzung öffentlicher Verkehrswege* steht künftig jedem Lizenznehmer offen.

Die *Frequenzverwaltung* ist ständige Aufgabe des Bundes. Sie erstreckt sich auf Zuweisung, Aufstellung von Frequenznutzungsplänen und Zuteilung von Frequenznutzungsrechten.

Mit der *Nummernverwaltung* ist die Regulierungsbehörde betraut. Sie muß sicherstellen, daß der Bedarf durch einen nationalen Nummerierungsplan gedeckt wird.

Für *Zulassung, Inverkehrbringen und Anschalten von Endeinrichtungen* gelten die heutigen gesetzlichen Regelungen sinngemäß.

Besondere Regelungen zum *Verbraucherschutz, Fernmeldegeheimnis und Datenschutz* sind erforderlich.

Für die Durchführung der Regulierung wird eine unabhängige *Regulierungsbehörde* des Bundes eingerichtet und im Verwaltungsbereich eines Bundesministeriums angesiedelt.

Eckpunktepapier des BMPT zur Formulierung wesentlicher Festlegungen zum künftigen Regulierungsrahmen im Telekommunikationsbereich vom 25.03.1995 (16 S.). In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider, *Institut für Europäisches Medienrecht* - EMR)



DEUTSCHLAND: Liberalisierung des Kabelnetzmarktes

In seinem *Positionspapier "Deregulierung des TV-Kabelnetzmarktes als Bestandteil der Neuordnung der Telekommunikation in Deutschland"* vom April 1995 begrüßt der Verband Privater Netzbetreiber- Satelliten- und Kabelkommunikation e.V.- (ANGA) grundsätzlich die zentralen Aussagen, die das *Eckpunktepapier* des Bundesministers für Post und Telekommunikation (BMPT) vom 27.03.1995 zum *künftigen ordnungspolitischen Regulierungsrahmen für die Telekommunikation* enthält.

Die ANGA ist die Interessenvertretung der mittelständisch orientierten privaten Kabelnetzbetreiber in Deutschland. Vertreten sind Betreiber von Kabelfernseh-, Gemeinschaftsantennen- und Kommunikationsanlagen, Wohnungsunternehmen, Satellitenbetreiber sowie Hersteller aus der Antennen- und Systemkomponentenindustrie.

Der Verband plädiert jedoch für eine stärkere Einbeziehung der Bedürfnisse des TV-Kabelnetzmarktes und eine schnelle und konsequente Konkretisierung des Ordnungsrahmens.

Zur Liberalisierung des TV-Kabelnetzmarktes fordert der Verband:

- Unverzügliche Teilliberalisierung der Netzerrichtung und -nutzung
- Abschaffung des Prioritätsrechtes der Deutschen Telekom beim Ausbau von TV Kabelnetzen
- Unbeschränktes Zusammenschaltungsrecht privater TV-Kabelnetze auch in Ausbaugebieten der Deutschen Telekom
- Verpflichtung der Deutschen Telekom zur Ausrüstung ihres TV-Kabelnetzes mit einem zeitunkritischen, breitbandigen Rückkanal für interaktives Fernsehen und Ausweitung der verfügbaren Bandbreite auf 606 Mhz.

In einer *Stellungnahme zum Kabelfernsehmarkt* hat die *Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission* am 15.03.1995 der Bundesregierung Bedenken hinsichtlich der marktbeherrschenden Stellung der Deutschen Telekom mitgeteilt und um Abhilfe gebeten. Die EU-Kommission wendet sich konkret gegen das Prioritätsrecht der Deutschen Telekom bei der TV-Verkabelung und gegen das Exklusivrecht der Deutschen Telekom für den Betrieb von Satellitenempfangsanlagen. Beide Regelungen verstoßen nach Ansicht der Kommission gegen die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages.

Als Reaktion auf diese Mahnung hat das BMPT daraufhin am 4. 05.1995 den *Entwurf einer neuen Verordnung zur Regelung von Inhalt, Umfang und Verfahren der Verleihung sowie zur Öffnung von Märkten für Telekommunikationsdienstleistungen (Telekommunikations-Verleihungsverordnung - TVerleihV)* bekanntgegeben, die den Ermahnungen Rechnung tragen soll.

Positionspapier der ANGA "Wettbewerb ohne Verdrängung - Deregulierung des TV-Kabelnetzmarktes als Bestandteil der Neuordnung der Telekommunikation in Deutschland" vom April 1995 (14 S.).

Entwurf einer Verordnung des BMPT zur Regelung von Inhalt, Umfang und Verfahren der Verleihung sowie zur Öffnung von Märkten für Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation vom 04.05.1995 (8 S.).

Beide Texte sind in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider, *Institut für Europäisches Medienrecht - EMR*)

UKRAINE: Neues Nachrichtenagenturgesetz

Am 28. Februar 1995 hat der ukrainische Präsident Leonid Kutschma ein neues Nachrichtenagenturgesetz unterzeichnet, das am selben Tag vom Obersten Rat (Parlament) der Ukraine verabschiedet worden war. Das Gesetz definiert Nachrichtenagenturen als "an Informationstätigkeiten beteiligte Subjekte, die nach den Regeln für die Registrierung juristischer Personen registriert sind, deren satzungsmäßiges Ziel die Bereitstellung von Informationsdiensten ist" (Art. 1). Dem Gesetz zufolge beteiligen sie sich an der "Sammlung, Verarbeitung, Schaffung, Erhaltung, Bearbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsprodukten" (Art. 5).

Das Gesetz gibt den Nachrichtenagenturen ähnliche Rechte und Pflichten, wie sie auch im Pressegesetz (1992) und im Rundfunkgesetz (1994) für die Printmedien bzw. die elektronischen Massenmedien geregelt sind. Es folgt den allgemeinen und restriktiven Quoten für ausländische Beteiligungen am Kapital der nationalen Medien.

"Einrichtung und Betrieb von Nachrichtenagenturen durch ausländische juristische und natürliche Personen und Personen ohne Staatsangehörigkeit sind in der Ukraine verboten. Einrichtung und Betrieb von Nachrichtenagenturen mit einer ausländischen Beteiligung von mehr als 30 % ihres Grundkapitals sind verboten." (Art. 9)

Anzumerken ist hierbei, daß die zuverlässigsten und schnellsten Nachrichtenagenturen, die heute im Land tätig sind, vermutlich Interfax-Ukraine (ein Joint Venture zwischen der Moskauer Nachrichtenagentur Interfax und einem ukrainischen Staatsbürger) und Reuters mit seinem großen landesweiten Korrespondentennetz sind. Staatlich geführte Agenturen haben beim Zugang zu Kommunikationsleitungen Vorrang vor anderen Agenturen, wenn die Informationen, die sie verbreiten wollen, "von besonderer Bedeutung für Staat und Gesellschaft" sind. (Art. 29)

Das Gesetz schützt auch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte der Nachrichtenagenturen an ihren Produkten. "Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, sind die Nachrichtenagenturen die Eigentümer ihrer Produkte." Ihre Eigentumsrechte werden durch Gesetze geschützt, die zur Zeit in der Ukraine in Kraft sind. (Art. 26)

Die rechtswidrige Nutzung der Produkte der Nachrichtenagenturen ist strafbar (Art. 34). Die physische Erscheinungsform des Produkts (in elektronischer oder gedruckter Form, als Foto oder Film, als Ton- oder Videoaufzeichnung) ist dem Gesetz zufolge unerheblich (Art. 27).

Nachrichtenagenturgesetz vom 28. Februar 1995. In ukrainischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrei Richter, *Fakultät für Journalismus, Staatsuniversität Moskau*)



TSCHECHISCHE REPUBLIK: Entwurf der Grundsätze eines neuen Pressegesetzes

Die tschechische Regierung hat dem zuständigen Ausschuß des Parlamentes einen Entwurf der Prinzipien eines Gesetzes über die periodische Presse vorgelegt. Dieses Gesetz soll das geltende *Gesetz Nr. 81/1966 über die periodische Presse und über sonstige Massenmedien in der durch das Gesetz Nr. 86/1990 novellierten Fassung vom 28.03.1990* ersetzen.

Während durch die Gesetzesänderung von 1990 im wesentlichen das Staatsmonopol im Pressewesen abgeschafft, die Pressefreiheit normiert und das Registrierungsverfahren beschleunigt wurde, sollen durch vorliegenden Gesetzentwurf einige Rechte und Verpflichtungen für die Herausgabe und öffentliche Verbreitung der periodischen Presse modifiziert werden.

Der Gesetzesentwurf enthält u.a. eine Definition der Begriffe "periodische Presse" und "öffentliche Verbreitung" und schreibt die Verpflichtungen des Herausgebers fest. Das bisherige Registrierungsverfahren, wonach ein Antrag auf Registrierung 30 Tage vor der angestrebten Registration abgegeben und innerhalb von 15 Tagen darüber entschieden werden mußte, soll durch eine Ankündigungsverpflichtung ersetzt werden: Demnach muß der Herausgeber dem Kultusministerium am Tag der ersten Veröffentlichung des periodischen Druckwerkes bestimmte im Gesetz aufgelistete Daten bekanntgeben. Ausführlich sind desweiteren Voraussetzungen, Inhalt und Umfang des Rechtes der Gegendarstellung und Berichtigung geregelt.

Gesetzesentwurf über die Prinzipien eines Pressegesetzes. In englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider, *Institut für Europäisches Medienrecht* - EMR)

LITAUEN: Entwurf eines Informationsgesetzes

In Litauen wird zur Zeit über den Entwurf eines Informationsgesetzes beraten. Das Gesetz soll als Rechtsgrundlage für die Sammlung und Verbreitung von Informationen dienen und zugleich die Rechte und Pflichten der daran beteiligten Personen und Institutionen regeln. In dem Entwurf wird die Informations- und Meinungsfreiheit garantiert und jegliche Zensur verboten. Alle, die an der Beschaffung und Verbreitung von Informationen beteiligt sind, werden aufgefordert ihre Tätigkeit im Sinne von Toleranz und Menschlichkeit auszuüben und zur Förderung der Demokratie beizutragen. Die Verbreitung von Beiträgen, die kriegsverherrlichend sind oder religiöse und rassische Spannungen fördern, ist nicht erlaubt. Das Gesetz führt den Begriff des Publishers ein. Nach der Legaldefinition ist ein Publisher jede Verlagsgesellschaft, jede Radio- oder Fernsehstation, jede Agentur sowie jede juristische oder natürliche Person, die Informationen sammelt und verbreitet. Ein Journalist ist nach der Definition jemand, der Informationen für einen Publisher sammelt oder in Erfüllung einer sonstigen Pflicht oder als Mitglied der Journalistenvereinigung handelt.

Publishers können nur im Eigentum litauischer Staatsbürger oder juristischer Personen stehen. Diese Regelung deckt sich nicht ganz mit der Definition des Publishers, nach der der Publisher auch eine natürliche Person sein kann. Es besteht eine Registrierungspflicht für Publisher. Nicht registrierte Publisher dürfen keine Informationen verbreiten, es sei denn es handelt sich um Informationen, die im Ausland produziert wurden.

Der Entwurf enthält darüber hinaus Regelungen über die Rechte und Pflichten der Journalisten. Danach haben Journalisten das Recht, Informationen zu sammeln und zu verbreiten. Sie dürfen Aufzeichnungen aller Art anfertigen, es sei denn es existiert ein Gesetz, daß dies ausdrücklich verbietet. Die Informationen, die verbreitet werden, müssen korrekt und überparteilich sein. Ohne Zustimmung des Veranstalters dürfen keine Filme oder Tonaufzeichnungen von nicht öffentlichen Veranstaltungen hergestellt werden. Ausländische Journalisten müssen vom Außenministerium akkreditiert werden und erhalten dadurch die gleiche Rechtsstellung wie die inländischen. Der Entwurf sieht vor, Regeln über die journalistische Ethik zu entwickeln, sowie eine Instanz zu schaffen, die über deren Einhaltung wacht.

Regierungsbehörden müssen offizielle Informationen, die die Regierungstätigkeit betreffen, weitergeben. Publisher und Journalisten haben unbeschränkten Zugang zu offiziellen Dokumenten der Regierungsbehörden und der politischen Parteien.

Würden falsche oder ehrverletzende Informationen verbreitet, so hat der Betroffene einen Anspruch auf Widerruf und auf Ersatz des immateriellen Schadens.

Der Entwurf enthält schließlich Antikonzentrationbestimmungen. Danach ist die Regierung aufgerufen dafür zu sorgen, daß niemand im Bereich der Informationsverbreitung eine Monopolstellung erlangt. Wann eine solche vorliegt, ist anhand des Wettbewerbsrechtes zu klären. Ausländische Investitionen auf dem Informationssektor beurteilen sich nach den für ausländische Investitionen generell geltenden Regelungen.

Entwurf des litauischen Informationsgesetzes, in englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich

(Volker Kreuzter, *Institut für Europäisches Medienrecht* - EMR)

FRANKREICH: Verbot der Fernsehübertragung von Werbetafeln für alkoholische Getränke

Durch einstweilige Anordnung vom 11. März 1995 hat das Landgericht (tribunal de grande instance) Bordeaux den Antrag, die Übertragung einer Sportveranstaltung zu verbieten, zurückgewiesen, während die Fernsehanstalten kurze Zeit später den Verhaltenskodex, der ihnen gestatten sollte, bestimmte, aus dem Ausland stammende Sportveranstaltungen auch dann zu übertragen, wenn diese Werbetafeln für Alkohol enthalten, abgelehnt und damit Ereignisse von weltweiter Bedeutung aus dem Anwendungsgebiet des sogenannten Evin-Gesetzes vom 10. Januar 1991 herausgenommen haben. Der Richter argumentiert, daß die französischen Programmgesellschaften lediglich die vom britischen Fernsehen gefilmten Bilder übertragen, auf die sie keinerlei Einfluß haben; sie können weder die Bildeinstellung noch den Blickwinkel kontrollieren. Darüber hinaus haben sie mit dem Anbringen dieser Werbetafeln nichts zu tun und ihr Ziel besteht nicht darin, ein Produkt zu fördern oder ein Entgelt zu kassieren. Um den freien Verkehr der Sendungen zu gewährleisten, ist es erforderlich und ausreichend, wenn die Sendungen überdies im Einklang mit der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vom 3. Oktober 1989 die Gesetze des Mitgliedstaates beachten, aus dem sie stammen; eine zweite Überprüfung in den Mitgliedstaaten, in denen diese Sendungen empfangen werden, ist nicht erforderlich.

Einstweilige Anordnung Nr. 634 95 des Landgerichts (Tribunal de grande instance) Bordeaux vom 11. März 1995, CIVB gegen TF1, France 2, France 3. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Verbot der Spirituosenwerbung soll aufgehoben werden

Seit der Einführung des kommerziellen Fernsehens in Großbritannien besteht ein freiwilliges Verbot der Werbung für Markenspirituosen wie Whisky, Wodka und Gin. Die Destillieren werben für bestimmte Getränke wie Drambuie und Cointreau nur als "Verdauungsgetränke." Zwar gibt es Spirituosenwerbung im Kino, doch da der Bereich Fernsehwerbung und Alkohol durch die EG-Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen und den Werbekodex der Independent Television Commission (Art. 39) erfaßt wird, gelten hier strengere Regeln. Danach darf Fernsehwerbung für Alkoholika das Trinken nicht mit sexueller Stärke oder Anziehungskraft, körperlicher Stärke, verstärkter sexueller Akzeptabilität oder einsamem Trinken in Verbindung gebracht werden. Die Darsteller in der Alkoholwerbung müssen älter als 25 Jahre aussehen.

Nun plant eine Destillerie, United Distillers, eine Werbekampagne für Bell's Whisky. Das Drehbuch hierfür wurde dem Broadcast Advertising Clearance Centre vorgelegt, das Werbesendungen für Fernsehen und Radio vor der Ausstrahlung freigibt. Dies zeigt an, daß das selbstaufgelegte Verbot ausgelaufen ist.

Für solche Vorschläge gilt Artikel 4.9.2 der BACC-Leitlinien ("Notes of Guidance"), und Artikel 4.9.2(e), der sich auf das freiwillige Verbot der Spirituosenwerbung bezieht, gilt vom 1. Juni an nicht mehr. Nach Auskunft des BACC soll auch die Vorschrift, daß für Liköre nur als "Verdauungsgetränke" geworben werden darf, nach dem 1. Juni nicht weiter gelten – sofern "geeignete Beschränkungen gegenüber einem übermäßigen Verbrauch beachtet werden."

Notes of Guidance. Erhältlich beim Broadcast Advertising Clearance Centre, 200 Gray's Inn Road, London WC1 8HF, Tel. +44 171 843 8265, Fax +44 171 843 8154.

(David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow*)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Vorschläge für Regeln zum medienübergreifenden Eigentum veröffentlicht

Der Secretary of State for National Heritage stellte das neue Grünbuch zu Vorschlägen für medienübergreifendes Eigentum mit den Worten vor: "Das öffentliche Interesse verlangt den Schutz der Vielfalt und Pluralität. Außerdem verlangt es eine gesunde und wachsende Medienindustrie." Die Reformen würden sich auf die Strukturen auswirken, die zur Zeit im Rundfunkgesetz von 1990 festgelegt sind und allgemein verhindern sollen, daß dem Eigentümer eines Mediums mehr als 20 % eines anderen Mediums gehören. Es soll eine Konsultationsphase geben, die im August endet.

Die in dem Grünbuch vorgeschlagenen Veränderungen sollen in drei Stufen eingeführt werden.

Erstens: Liberalisierung des Eigentums an kommerziellen Radiosendern. Mit Hilfe der Sekundärgesetzgebung soll die Gesamtzahl der Lizenzen, die ein Unternehmen haben kann, von 20 auf 35 % erhöht werden, wobei jedoch keine Gesellschaft mehr als zwei A-Lizenzen (ab 4,5 Millionen potentielle Zuhörer) haben darf. Ein weiterer Vorschlag betrifft die Erhöhung des Kapitalanteils von Sendern an unabhängigen Produzenten von 15 auf 25 % nach Konsultation mit BBC und ITC; unabhängige Produzenten aus der EU dürfen Rundfunkgesellschaften außerhalb der EU besitzen, ohne ihren Status als unabhängige zu gefährden. Als letztes wird bei Zeitungen die Aufschwelle für die Einschaltung der Kartellbehörde (Monopolies and Mergers Commission) von 25.000 auf 50.000 verdoppelt.

Zweitens: Diese Vorschläge wären in der Rede der Königin im November enthalten und erforderten eine neue Primärgesetzgebung in der Sitzungsperiode 1995/96:

- Zeitungskonzerne, die unter 20 % des nationalen Zeitungsmarktes beherrschen, dürften bis zu 15 % des gesamten nationalen Fernsehmarktes beherrschen.
- Zeitungskonzerne mit weniger als 20 % der nationalen Auflage könnten sich um nationale und lokale Radiolizenzen bewerben, sofern sie damit in keinem lokalen Bereich mehr als 30 % der Medien beherrschen.
- Sender dürften nach wie vor nur zwei regionale Lizenzen haben, könnten aber bis zu einem Gesamtfernseherschaueranteil von 15 % expandieren.
- Terrestrische Sender dürften beherrschende Anteile an Satelliten- und Kabelgesellschaften erwerben, solange ihre Anteile insgesamt einen Gesamtfernseherschaueranteil von 15 % nicht übersteigen.
- Satelliten- und Kabelgesellschaften dürften das Alleineigentum an Lizenzen für Channel 3 oder Channel 5 haben, sofern sie einen Anteil von 15 % am Gesamtmarkt der Zwei-Lizenzen-Grenze für das Eigentum nicht überschreiten.
- Zwischen Zeitungs- und Fernsehgesellschaften wäre keine gegenseitige Beherrschung zulässig, wenn die regionalen Titel der Zeitung einen Anteil von mehr als 30 % an der Regionalzeitungsaufgabe in dem entsprechenden ITV-Bereich haben.
- Die Grenze von 50 % für das Eigentum von ITV an ITN soll fallen, aber kein Unternehmen soll mehr als 20 % halten dürfen.

Drittens: Längerfristig, (d.h. in einem anderen Parlament) will die Regierung Konsultationen im Hinblick auf Regelungen für einen einheitlichen Medienmarkt abhalten. Mögliche Maßstäbe hierfür könnten Einnahmen, Publikum oder "Share of Voice" sein. Dieser letzte Maßstab wird von der British Media Industry Group vorgeschlagen und sieht vor, daß Fernsehen, Radio und Printmedien als ein Markt behandelt werden, wobei die Inhaber jeweils einen bestimmten Anteil am Gesamtmarkt haben dürfen. Das Grünbuch schlägt langfristige Eigentumsschwellen vor:

10 % des gesamten Medienmarkts, 20 % der Märkte in den Regionen Schottland, Wales Nordirland und England sowie 20 % in jedem Sektor. Bei einem solchen Plan wäre eine Aufsichtsbehörde erforderlich, die im öffentlichen Interesse höhere Schwellen genehmigen könnte.

Bei dieser Aufsichtsbehörde könnte es sich um die Independent Television Commission, das Office of Fair Trading oder auch eine neue Stelle handeln.

Media Ownership: the Government's Proposals: Cm 2872. Auf Englisch zu beziehen von Her Majesty's Stationery Office, London, oder über die Informationsstelle.

(David Goldberg, *School of Law, University of Glasgow*)

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zu Verfügung stehen.

Europäische Kommission: Vorschlag der Billigung der Europäischen Konvention über das Urheberrecht und Rundfunkübertragung per Satellit

Auf Initiative von Professor Mario Monti, dem für den Binnenmarkt zuständigen Kommissionsmitglied, verabschiedete die Europäische Kommission vor kurzem einen Entscheidungsvorschlag des Rates über die Billigung der Europäischen Konvention über Fragen des Urheberrechts und verwandter Rechte im Rahmen der grenzüberschreitenden Rundfunkübertragung per Satellit. Diese vom Europarat am 16. Februar 1994 verabschiedete Konvention soll die 1989 verabschiedete Europäische Konvention über grenzüberschreitendes Fernsehen hinsichtlich des Urheberrechts und verwandter Rechte (Rechte der Künstler und auftretenden Künstler, der Produzenten von Tonaufnahmen und von Rundfunkanstalten) ergänzen. Sie spiegelt für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten des Europarates die in der Gemeinschaftsrichtlinie 93/83/EWG vom 27. September 1993 enthaltenen Grundsätze im Bereich der Rundfunkübertragung per Satellit wider.

Europe n°6474 (n.s.), International Agency of news for the press (Agence Internationale pour la presse), Freitag den 5. Mai 1995, S.11

DEUTSCHLAND: ARD und ZDF beschließen die Gründung einer Agentur für Sportrechte und Marketing GmbH.

ARD und ZDF beabsichtigen zur Bündelung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet des Kaufs und Verkaufs von Fernsehnutzungsrechten an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen die "Agentur für Sportrechte und Marketing GmbH" zu gründen. über den Abschluß eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages haben sich die Intendanten vorbehaltlich der Zustimmung durch die jeweiligen Gremien geeinigt. Neben dem Erwerb von Sportrechten soll die Agentur ihre Dienste auch für das Marketing von Sportveranstaltungen anbieten. Die Gesellschaftsanteile sollen je zur Hälfte von ARD und ZDF gehalten werden. Als Sitz der Gesellschaft ist München vorgesehen. ARD und ZDF versprechen sich von der Agentur eine Stärkung ihrer Marktposition, da die Veranstalter von Sportereignissen daran interessiert seien, die Vermarktung durch ein Unternehmen koordinieren und betreiben zu lassen.

Pressemitteilung des ZDF, in deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Volker Kreutzer, *Institut für Europäisches Medienrecht*, EMR)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC erhält vier Bewerbungen um Channel 5

Die Independent Television Commission hat vier Bewerbungen um die Lizenz für Channel 5 erhalten. Bei den Bewerbern handelt es sich um Channel 5 Broadcasting Ltd. (Bargebot: 22.002.000 Pfund), New Century Television Ltd. (Bargebot: 2.000.000 Pfund), UK TV Developments Ltd. (Bargebot: 36.261.158 Pfund) und Virgin Television Ltd. (Bargebot: 22.002.000 Pfund). Die ITC will bis spätestens 30. November 1995 über die Lizenzvergabe entscheiden. Das Rundfunkgesetz von 1990 verlangt, daß die Lizenz im Rahmen einer Ausschreibung vergeben wird. Die Bewerber müssen eine Mindestqualität gewährleisten und ein Bargebot abgeben. Zur Erreichung der Mindestqualität muß der vorgeschlagene Dienst bestimmte Programmanforderungen erfüllen, wie etwa nationale und internationale Nachrichten und hochwertige tagespolitische Programme sowie Kinderprogramme und religiöse Programme. Die Lizenz für Channel 5 gilt vom Beginn des Dienstes an für zehn Jahre, wobei der Dienst spätestens am 1. Januar 1997 aufgenommen werden muß. Die Kommission ist nach dem Rundfunkgesetz zwar verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Bereitstellung eines Channel-5-Dienstes sicherzustellen, doch ob die Lizenz vergeben wird oder nicht, hängt letztlich von der im Gesetz vorgesehenen Beurteilung der eingegangenen Bewerbungen durch die Kommission ab.

ITC Press Office, 33 Foley Street, London W1P 7LB, Tel. +44 171 255 3000, Fax +44 171 306 7738

EUROPÄISCHE UNION: Liberalisierung der Kabelnetze

In IRIS 1995-1: 5 und IRIS 1995-2: 4 berichteten wir über die Initiative zur Liberalisierung der Kabelfernsehnetze der Kommission. Am 30. Mai 1995 trat in Zürich die Generalversammlung der European Cable Communications Association (ECCA) zusammen, um über diese Vorschläge zu sprechen (s. IRIS 1995-4: 14). Die ECCA vertritt die europäische Kabelfernsehwirtschaft mit den Institutionen der Europäischen Union. Die Organisation ist ebenfalls Mitglied des Beratenden Ausschusses der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Die Generalversammlung begrüßte die Initiative zur Liberalisierung des Kabels der Mitglieder der Europäischen Kommission Bangemann und van Miert. Die Branche unterstützt die Umsetzung des Richtlinienvorschlags der Kommission, da durch ihn die Betreiber die Fähigkeiten der Kabelnetze voll nutzen und Breitbanddienste für Privathaushalte liefern können. Einer Richtlinie der Europäischen Union über digitale Übertragung für die Anpassung der Technologie und die Schaffung eines europäischen Marktes für digital übertragene Dienste wird ebenfalls große Bedeutung zugemessen. Laut Generalversammlung erfordert Multimedia einen ausgewogenen rechtlichen Rahmen, der die legitimen Interessen der Eigentümer und Benutzer geistiger Eigentumsrechte berücksichtigt.

KALENDER

The 1995 International Digital Audio Broadcasting Conference

London, 6. - 7. Juli 1995
Ort: The London Marriott Hotel, London W1;
Tag 1: A revolution in broadcasting
Tag 2: Developing the Market
Veranstalter: Information Technology Division, IBC Technical Services Ltd,
Phone: (+44) 171 637 4383
Fax: (+44) 171 636 1976 or (+44) 171 631 3214
Bookings Department: IBC Technical Services Ltd, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London, W1N 8JX.

Setting up a Commercial Presence on The Internet: a new place to do business and extend your markets in the globally networked 21st century

6.-7. Juli 1995
St. James Court Hotel Westminster, London SW1 (U-Bahn Haltestelle: St. James Park)
Tel: +44 171 582 2423
Fax: +44 171 793 8544

International Congress on Intellectual Property Rights for Specialized Information, Knowledge and New Technologies: KnowRight'95
Wien, 21. - 25. August 1995
Veranstalter: Austrian Computer Society, Austrian Ministry for Science, Research and Arts, Austrian National Commission for UNESCO, TermNet, Vienna University of Technology.
Auskunft: Austrian Computer Society, Wollzeile 1-3 A-1010 Wien
Tel.: +43 1 51 20 235 9
e-mail: ocg@vm.univie.ac.at

Post-Soviet Media in Transition.

An East-West Symposium
25.-27. August 1995,
John Logie Baird Centre (Universities of Glasgow and Strathclyde), das Stirling Media Research Institute (University of Stirling) und das Department of Slavonic Languages and Literatures (University of Glasgow), Auskunft und Anmeldung: Dr. Brian McNair, Stirling Media Research Institute, University of Stirling, Stirling FK9 4LA, Scotland,
Tel.: +44 786 467525,
Fax: +44 786 466855, E-mail: brian.mcnaire@stirling.ac.uk.

Philantropie und die Medien

Malta, Schloß Selmun, 13.-15. September 1995.
Anmeldung: Interphil, CIC Case 29, CH-1211 Genf 20,
Fax +41-22-734-7082.

Rights and Remedies in regulated industries, Challenging the Regulators: Following the recent House of Lords decision in Mercury v. Director General of Telecommunications and British Telecom

Freitag, den 29. September 1995, London
London Marriot Hotel,
Veranstalter: IBC Legal Studies and Services Limited
Anmeldung:
The Bookings Department, IBC Legal Studies and Services Limited, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London WIN 8JX, England,
Tel.: +44 171 637 4383 (Philippa Hartnall or Linda McKay),
Fax: +44 171 631 3214 (Philippa Hartnall)

VERÖFFENTLICHUNGEN

Becker, J. *Pornographie ohne Grenzen*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1994.
ISBN 3-7890-3436-3, DM 22.

Drouot, G.(dir.). *Les campagnes électorales radiotélévisées* (Collection droit de l'audiovisuel). Presses universitaires d'Aix-Marseille; Economica, Aix Marseille; Paris, 1995. 426 S., FF 250.

Fédération internationale des journalistes = International Federation of Journalists.
La Société de l'Information: Accès et Pluralisme : Rapport à l'attention des journalistes et des employés des médias concernant la nécessité de

stratégies différentes pour répondre au défi de la révolution de l'information = Information Society: Access and Pluralism: A report for Journalists and Media workers on the need for Alternative Strategies to meet the Challenge of the Information Revolution. European Group of Journalists, Brüssel, 1995. 22 S.

Gustafsson, K. E. (Ed.), *Media Structure and the State. Concepts, Issues, Measures.* Proceedings from an international symposium of the 1994 Committee of the Press, 9.-10. Mai 1994 an der Universität Göteborg (Schweden). Mass Media Research Unit Publications Nr 7, School of Economics and Commercial Law,

Göteborg University, 1995, ISBN 1100-6161.

Hoffmann-Riem, W. ; Monachow, V. *Rundfunkrecht in Russland*. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, DM 78.

Media Desk Nederland. *Beleidsplan 1995 e.v.* Stichting Audiovisueel Platform, Postbus 256 1200 AG Hilversum, 1995. 16 S.

Piatka, S. (Ed.), *Konkurencja a Regulacja w Dziedzynie Srodków Masowego Przekazu* (Competition and Regulation in Mass Media), series Konkurencja a Regulacja w Wybranych Dziedzicach III, Warsschau, 1995, Urza Antimonopolowy, ISBN 83-85466-89-4.



Propriétés intellectuelles :
Mélanges en l'honneur d'André
Françon. Dalloz, Paris, 1995.
436 S., FF 625.

Ringeard-Demarcq, G.,
*Les droits d'auteur - le statut
de l'audiovisuel scientifique.*
CNRS Audiovisuel, Paris,
1995. 52 S., FF 50.

Vall, de D.; Colley P. McL.
(ed.). *Melville. Forms and
agreements on intellectual
property and international
licensing.* Sweet & Maxwell's,
London, 1995, £ 260.

Van den Beukel, J. *Toegang
tot de televisiemarkt.
Overheidsbepeningen van de*

*toetreding van programma-
aanbieders in Nederland,
Groot-Brittannië en Duitsland
in het licht van het EG-Recht*
(enthält eine englische
Zusammenfassung:
Entry into the television
market. Government
restrictions of the entry of
programme providers in the
Netherlands, Great Britain
and Germany in the light
of EC law). (Europese
Monographieën, nr. 44).
Kluwer, Deventer.
ISBN 90 268 2742 3.

Zemor, P. *La communication
publique.* (Que sais-je?,
n°2940). PUF,
Paris, 1995. 128 S., FF 40.

IRIS bietet Ihnen die
Möglichkeit seine Leser
über neue Veröffentlichungen
und Veranstaltungen im
Bereich des Rechts bezüglich
des audiovisuellen Sektors
zu informieren.

Wenn Sie den IRIS Lesern
ihre Veröffentlichungen
und Veranstaltungen bekannt
machen wollen und einen
Vermerk auf diese Seiten
wünschen, schicken Sie bitte
aussagefähige Informationen
an die:

**Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle
IRIS-Redaktion**
76, allée de la Robertsau
F-67000 Straßburg
Tel: (+ 33) 88 14 44 00
Fax: (+ 33) 88 14 44 19